

Eingegangen
22. Mai 2020
STADT ENGEN
Stadtbaupamt



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Engen
Hauptstraße 11
78234 Engen

Stadt Engen
- Poststelle
Eing.: 19. MAI 2020

Freiburg i. Br. 14.05.2020

Name Matthias Mahler

Durchwahl 0761 208-1052

Aktenzeichen 14/6851.4

(Bitte bei Antwort angeben)

Eingegangen

19. Mai 2020

STADT ENGEN
Stadtbaupamt

 Förderung des kommunalen Sportstättenbaus im Programmjahr 2020
hier: Neubau Sporthalle Engen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg bewilligt eine Zuwendung des Landes Baden-Württemberg aus Mitteln des Kultusministeriums, Kapitel 0460, Titel 883 75 Haushaltsjahr 2020 in Höhe von

420.000,00 €

- in Worten: Vierhundertzwanzigtausend Euro -.

1. Zuwendungsempfänger

Stadt Engen

2. Vorhaben und Förderzweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt zur teilweisen Finanzierung der notwendigen Kosten für folgende Maßnahme:

Neubau Sporthalle Engen

3. Rechtsgrundlagen, Nebenbestimmungen

Die Zuwendung wird gewährt aufgrund von §§ 23 und 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), der maßgeblichen Bestimmungen des LVwVfG sowie

der Sportstättenbauförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.03.2014.

Diese Bestimmungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-K) sind zu beachten.

Die Bewilligung erfolgt mit der auflösenden Bedingung, dass der Zuwendungsbescheid ein Jahr nach seiner Erteilung unwirksam wird, wenn mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde. **Der Baubeginn muss dem Regierungspräsidium schriftlich mitgeteilt werden.**

*

Das Vorhaben soll unter Berücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens wie sie in der Bekanntmachung des Umweltministeriums im Staatsanzeiger vom 29.08.2014 eingeführt wurden bzw. nach vergleichbaren oder weiter gehenden Nachweissystemen zum nachhaltigen Bauen geplant und errichtet werden. Als Nachweis der Einhaltung ist für die geförderte Maßnahme ein Dokumentationsverfahren im Internetportal www.nbbw.de durchzuführen. Die erforderlichen Nachweise beginnen bereits mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Projektvorbereitung. In begründeten Ausnahmefällen kann von einzelnen Anforderungen des Systems abgewichen werden. Dies ist dort entsprechend zu dokumentieren. Das System www.nhbw.de beinhaltet eine fachliche Hotline zur Unterstützung des Anwenders.

4. Zuwendungsart und Finanzierungsart

Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung bewilligt durch Festbetragsfinanzierung (bei Neubaumaßnahmen)

5. Maßgebliche Angaben für die Bemessung des Zuschusses

Gesamtausgaben lt. Antrag:	5.301.000,00 €
Als zuwendungsfähig berücksichtigt:	1.400.000,00 €
Die Zuwendung beträgt 30 % hiervon:	420.000,00 €

6. Finanzierung

Zur Finanzierung verweisen wir auf die Angaben im Antrag.

Veränderungen in der Finanzierung, insbesondere hinsichtlich weiterer Zuschüsse, sind mitzuteilen.

7. Bewilligungszeitraum

15.05.2020-31.12.2022

Ausgaben, die in diesem Zeitraum geleistet werden, können als zuwendungsfähig anerkannt werden. **Beachten Sie aber die Jahresfrist für den Baubeginn nach Ziff.3!**

Sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, beginnt der Bewilligungszeitraum abweichend von der o.g. Festlegung mit der Bekanntgabe dieser Zustimmung.

8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre, bei Zuwendungen bis 25.000 Euro zehn Jahre; abweichend hiervon bei Kunstrasenplätzen 15 Jahre.

9. Bereitstellung und Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den ANBest-K

Die Mittel stehen wie folgt bereit:

Auf Abruf und je nach Verfügbarkeit in den Haushaltsjahren 2020 - 2023

Bitte verwenden Sie hierfür das auf der Homepage www.rp-freiburg.de unter Abteilung 1 – Referat 14 –Förderung- Kommunalen Sportstättenbau eingestellte Dokument.

10. Verwendungsnachweis

Bei Neubauvorhaben:

Als Nachweis muss eine sog. „Verwendungsbestätigung“ erbracht werden.

Hierzu müssen Sie die Fertigstellung des Vorhabens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium anzeigen. Dabei haben Sie zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und das Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde. Evtl. Abweichungen sind mitzuteilen. Dieser Verwendungsbestätigung ist ein Sachbericht (kurze Darstellung der Baumaßnahme, bildliche Darstellung durch Fotos o.ä.) anzuschließen. Ferner ist die Höhe der

tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Bauausgaben mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das auf der Homepage www.rp-freiburg.de unter Abteilung 1 – Referat 14 –Förderung- Kommunalen Sportstättenbau eingestellte Dokument.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i.Br., erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Mahler', written over a horizontal line.

Matthias Mahler